

und auch zu jener Zeit (1565) treten die Abgeordneten mit dem Vorschlage auf, der König möge in jedem Distrikt einen Instigator (Kontrollor) einsetzen, damit dieser, dem gesamten Heere des Distriktes vorstehend und sämtliche Staatsfunktionäre beaufsichtigend, die Durchführung der königlichen Verfügungen garantieren würde.

Auf dem Reichstage zu Radom wurden noch zahlreiche Konstitutionen beschlossen. Die für die gegenwärtige Darstellung wichtigsten haben die ‚Besserung‘ der Verwaltung und Rechtssprechung zum Ziele. Dem ersten Zwecke sollten Residenzpflicht und Absetzungsmöglichkeit sämtlicher Staatsfunktionäre, dem zweiten die Einschränkung des Privilegs *Neminem captivabimus*<sup>1</sup> entsprechen. Durch die letzte Maßnahme wurde die Strafrechtspflege wesentlich befördert: das Privileg sollte von nun an nur von denjenigen geltend gemacht werden können, *qui bonae famae sunt*.<sup>2</sup> Auf die Gewährleistung einer unbefangenen Jurisdiktion sieht auch das Verbot der Kirchenjurisdiktion in den weltlichen Angelegenheiten (ein Edelmann konnte vor einem Bischofsgerichte nie oder fast nie gewinnen)<sup>3</sup> ab. Gegen die Kirche wurde ferner die Erneuerung des 1496<sup>4</sup> postulierten Ausschlusses der Plebejer aus den Kathedralkirchen, was ‚einfach eine Niederlage des Klerus zugunsten des Adels‘<sup>5</sup> bedeutete, gerichtet.

Die dermaßen zu Piotrków und Radom eingeleitete Reformtätigkeit der Ritterschaft füllt, wenn auch in einer Zickzackbewegung, die ersten siebenzig Jahre des 16. Jahrhunderts aus. Schon 1507 wurde wiederum eine gegen die Schultheißen gerichtete Konstitution beschlossen, die ihnen verbot, ohne Erlaubnis des Grundherrn ihre Grundstücke zu verkaufen. Mit anderen Worten, derjenige Schultheiß, der durch die Umstände gezwungen sein sollte, sich des Grund und Bodens zu entäußern, konnte es nur dem Grundherrn gegenüber tun; der

<sup>1</sup> Oben S. 10 N.

<sup>2</sup> *De suspectis in crimine, qui bonae famae sunt censendi, et de non captivandis bonae famae nobilibus*. Vol. leg. I, p. 137.

<sup>3</sup> Ulanowski, Ein Beitrag zur Geschichte der Verhältnisse der Kirche zum Staate in Polen im 15. Jahrhundert. Abhandlungen der phil.-hist. Klasse der Akademie der Wissensch. in Krakau 1889, Bd. 15, S. 218.

<sup>4</sup> Oben S. 19.

<sup>5</sup> Piekosiński, S. 365.